

Amtsgericht Kempen

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 16.04.2026, 09:00 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal 25, Hessenring 43, 47906 Kempen**

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von St. Tönis, Blatt 593,

BV Ifd. Nr. 1

4120/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung St. Tönis, Flur 13, Flurstück 725, Gebäude- und Freifläche, Corneliusstraße 44,46,46a,b,c,48,50, Größe: 2.756 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im I. Obergeschoss rechts und an einem Kellerraum in dem Hause A- Corneliusstraße (Nummer 12 des Aufteilungsplanes)

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Eigentumswohnung (Nr. 12, tatsächliches Baujahr 1972) im I. Obergeschoss rechts des Hauses Corneliusstraße 46 (ca. 74 qm Wohn-/Nutzfläche) nebst einem Kellerraum. Es gibt gemeinschaftliche Wasch- und Trockenräume und einen Fahrradkeller.

Grundrissanlage der Eigentumswohnung laut Bauakte: Wohn/Essraum, Schlafzimmer, Küche, Badezimmer, Diele Abstellraum, Balkon.

Eine Innenbesichtigung konnte nicht durchgeführt werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.03.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

176.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.